

Anleitung und Hinweise zur Meldung der durchgeführten Lehre am FB BCP – Vers. 2024

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen	2
Hinweise zu Eintragungen im BCP-Formular.....	2
Regelungen des Dekanats	3
FAQs	3
Welche Lehrveranstaltungen kann ich auf meine Lehrverpflichtung anrechnen und welche wird mir nicht angerechnet?	3
Wie viel Lehrverpflichtung muss ich pro Semester mindestens erbringen?.....	3
Kann eine Lehrveranstaltung für mehrere Dozent*innen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden?.....	3
Was passiert, wenn meine Lehrveranstaltung im Semester aufgrund zu geringer Teilnehmer*innenzahl/ fehlender Teilnehmer*innen abgesagt werden musste?.....	3
Über wie viele Semester kann ich zu viel / zu wenig geleistete Lehre ausgleichen?.....	3
Was passiert, wenn ich die durchgeführte Lehre nicht melde?.....	3
Werden die betreuten Abschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung angerechnet?.....	3
Können Klausuren auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden?	4
Semesterwochenstunde SWS und Lehrveranstaltungsstunde LVS.....	4
„Nach Studien- und Prüfungsordnung nicht notwendiges Angebot“	4
Wie verfare ich bei mehrzügigen Veranstaltungen?.....	4
Erhalte ich eine Aufstellung aller meiner jeweils gehaltenen Lehrveranstaltungen?.....	4

Gesetzliche Grundlagen

Die Lehrverpflichtungsverordnung LVVO ([Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen](#)) regelt die Höhe der Lehrverpflichtung, die möglichen Gründe für Reduzierung der Lehrverpflichtung, die Abläufe zur Meldung der durchgeführten Lehre, usw.

Hinweise zu Eintragungen im BCP-Formular

Das Formular „Mitteilung über durchgeführte Lehrveranstaltungen“ findet man im Servicebereich des Fachbereichs [HIER](#). Gelb gekennzeichnet sind Drop-Down-Auswahlfelder, blau Freitextfelder.

Folgende Dinge müssen in folgender Form erfasst werden (nicht selbsterklärende Felder sind kommentiert):

- Name, Vorname, Akadem. Grad, dienstliche Funktion
- Regellehrverpflichtung: Lehrverpflichtung laut Arbeitsvertrag
- Ermäßigung um (LVS): Reduzierte Lehrveranstaltungsstunden. Diese müssen beantragt und vom Dekanat genehmigt werden. Die Reduzierungen sind meist befristet und müssen ggf. auf Antrag verlängert werden
- Ermäßigungsgrund: Grund aufgrund der LVVO, der zu einer Reduzierung führte. Nur die in der LVVO angegebenen Gründe können beim Antrag auf eine Reduzierung angeführt werden (§9)
- Anzahl der betreuten und begutachteten Studienabschlussarbeiten (Erstbetreuungen) B.Sc. / M.Sc. / M.Ed. / Staatsexamen / Promotionen: Anzahl der im betrachteten Semester abgeschlossenen (und nicht aktuell betreuten) Arbeiten, nur Erstbetreuungen
- Bereich (Auswahlfeld): Hier bitte den Bereich auswählen, für den die Lehrveranstaltung hauptsächlich gedacht war, sollte der betreffende Bereich fehlen (z.B. Bioinformatik), dann bitte frei lassen
- Lehrveranstaltungsnummer: Laut elektronischem Vorlesungsverzeichnis der FU Berlin ([eVV](#)). Obgleich Klausuren auch Nummern haben, können diese nicht angerechnet werden
- Art (der Lehrveranstaltung): Auswahlfeld: Vorlesung, Praktikum, Übung, Seminar, Colloquium, Sonstiges. Bitte hier die Art angeben, wie diese in der Studien-Prüfungsordnung hinterlegt ist
- Titel der Lehrveranstaltung: Wie im Vorlesungsverzeichnis hinterlegt
- Zeitlicher Umfang (SWS): Bitte hier angeben, welchen zeitlichen Umfang die Lehrveranstaltung laut Studien-Prüfungsordnung besitzt. Eine Berechnung der Anteile bei mehreren Lehrveranstalter*innen braucht hier nicht zu erfolgen, das erfolgt automatisch. Ein Hinweis zu „SWS“ befindet sich in den FAQs
- Studienphase (Auswahlfeld): B.Sc., M.Sc., StEx Staatsexamen
- Zuordnung (Auswahlfeld): P Pflichtangebot, WP Wahlpflichtangebot, W Wahlangebot, N Nach Studien- und Prüfungsordnung nicht notwendiges Angebot (s. FAQs)
- Eigener Anteil in %: Hier bitte angeben, wieviel % der Lehrveranstaltung von Ihnen angeboten worden ist
- Weitere beteiligte Lehrkräfte - fremder Anteil in %: Hier bitte angeben, wie viel andere Lehrende Anteil an der Lehrveranstaltung hatten (zu Doppelanrechnungen s. FAQ)
- Teilnehmerzahl zu Beginn / am Ende der Veranstaltung: Ggf. geschätzt
- Zahl der durchgeführten Lehrveranstaltungen (s. FAQs „Semesterwochenstunde SWS und Lehrveranstaltungsstunde LVS“)

Das ausgefüllte muss in 2 Varianten eingereicht werden:

- Die nicht unterschriebene Excel-Datei: Zur einfachen Datenerfassung
- Die in ein PDF umgewandelte Excel-Datei mit Signatur oder Unterschrift, Zusendung per Mail reicht

Regelungen des Dekanats

Das Dekanat hat am 01.12.2021 aufgrund der geringen Rücklaufquote folgende Maßnahmen bei Nichtabgabe der Formulare erlassen:

- Hochschullehrer*innen
 - Ein Semester wird nicht für die Beantragung von Forschungssemestern gezählt, sofern die durchgeführte Lehre in diesem Semester nicht gemeldet wird.
 - Die Leistungsmittel für Arbeitsgruppen werden für das aktuelle Jahr einbehalten, sofern nicht alle AG-Mitglieder vollständig die durchgeführte Lehre melden. Die Verantwortung für die Meldung liegt bei der AG-Leitung.
- Privatdozent*innen:
 - Sofern 3 Jahre hintereinander die Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht gemeldet wird, wird der Status „Privatdozent“ entzogen

FAQs

Welche Lehrveranstaltungen kann ich auf meine Lehrverpflichtung anrechnen und welche wird mir nicht angerechnet?

Anrechenbar sind alle Lehrveranstaltungen, welche in den Studien-Prüfungs-Ordnungen als relevant zum Studienabschluss festgelegt sind. Prüfungen und Literaturseminare der AGs sind nicht anrechenbar (= N Nicht anrechenbar). Abschlussarbeiten, auch wenn diese einen hohen Betreuungsaufwand beinhalten, werden am Fachbereich BCP nicht angerechnet und führen nicht zur Reduzierung der Lehrverpflichtung.

Wie viel Lehrverpflichtung muss ich pro Semester mindestens erbringen?

Lehrende müssen minimal die Hälfte ihrer Lehrverpflichtung pro Semester erbringen.

Kann eine Lehrveranstaltung für mehrere Dozent*innen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden?

Ja, aber nur in denjenigen Lehrveranstaltungstypen, wo dies inhaltlich sinnvoll ist. So kann beispielsweise ein Praktikum mit 24 Studierenden von zwei Lehrenden betreut werden (sicherheitsrelevantes Praktikum, Teilnehmerzahl normalerweise $n = 12$), aber eine Vorlesung kann nur von einer Lehrperson gehalten werden.

Sind mehr als zwei Lehrkräfte beteiligt, so kann die Lehre maximal dreifach angerechnet werden (insgesamt 300 %).

Was passiert, wenn meine Lehrveranstaltung im Semester aufgrund zu geringer Teilnehmer*innenzahl/ fehlender Teilnehmer*innen abgesagt werden musste?

Die LVVO sieht von einer Wiederholung einer ausgefallenen Lehrveranstaltung ab, wenn diese aufgrund von fehlender Nachfrage ausgefallen ist. Im Einzelfall muss vorab mit dem Studienbüro geklärt werden, ob bei zu geringer Teilnehmer*innenzahl die Lehrveranstaltung durchgeführt werden muss, oder ausfallen kann.

Über wie viele Semester kann ich zu viel / zu wenig geleistete Lehre ausgleichen?

Ein Ausgleich ist über 3 Studienjahre möglich.

Was passiert, wenn ich die durchgeführte Lehre nicht melde?

Da eine Meldung der durchgeführten Lehre zu den Dienstaufgaben gehört, führt eine Nichtmeldung zur Mitteilung an die Personalstelle.

Werden die betreuten Abschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung angerechnet?

Ja. Abschlussarbeiten werden automatisch angerechnet, sofern eine „übermäßige Belastung“ vorliegt (LVVO §3(6)). Hierbei zählen die Abschlussarbeiten aus dem betrachteten Semester, die von den Studierenden abgegeben worden sind (Erst- und Zweitbetreuung). Eine übermäßige Belastung liegt vor, wenn mehr als 4 Arbeiten betreut worden sind. Je weiterer betreuter Arbeit können 0,4 LVS / Arbeit angerechnet werden, maximal jedoch 2,0 LVS.

Können Klausuren auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden?

Nein, diese sind integraler Bestandteil des Moduls und können nicht separat angerechnet werden.

Semesterwochenstunde SWS und Lehrveranstaltungsstunde LVS

Eine Semesterwochenstunde SWS bezeichnet 1 Lehrveranstaltungsstunde LVS (45 Minuten) in der Vorlesungszeit. D.h. 45 Minuten x 14 (im Sommersemester), 45 Minuten x 16 (im Wintersemester). Vereinfachend wird mit 15 gerechnet. Bei der Angabe von SWS ist der Lehrveranstaltungstyp unerheblich, da es nur auf die reine Arbeitszeit ankommt. Anders hingegen bei den Lehrveranstaltungsstunden, die den Lehrveranstaltungstyp berücksichtigen. Bei Vorlesung, Übung, Seminar, Colloquium, Sonstiges erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 1. D.h. 1 SWS = 1 LVS. Bei Praktika erfolgt die Umrechnung mit dem Faktor 0,5 (sicherheitsrelevantes Praktikum). D.h. 1 SWS = 0,5 LVS. Beispiel: Bei einer Lehrperson, die eine Lehrverpflichtung von 8 LVS besitzt ist es nicht ausreichend, nur ein 8 SWS Praktikum im Semester anzubieten, um die Lehrverpflichtung eines Semesters zu erfüllen, da dieses aufgrund der Form „Praktikum“ nur mit dem Faktor 0,5 angerechnet werden kann.

„Nach Studien- und Prüfungsordnung nicht notwendiges Angebot“

Anrechenbar auf die Lehrverpflichtung ist nur diejenige Lehre, die fest in den Studien-Prüfungsordnungen der Studierenden verankert ist und benötigt wird, um einen Studienabschluss zu erreichen. Hierzu zählen beispielsweise „Arbeitsgruppenseminare“ nicht.

Wie verfähre ich bei mehrzügigen Veranstaltungen?

Mehrzügige Veranstaltungen (z.B. „Praktikum a-e“) sollten mehrfach als eigene Zeilen bei der Abgabe der Lehrmeldung angelegt werden, da jede dieser Einzelveranstaltungen einzeln abgerechnet und bei der Abrechnung der Lehre verwendet werden kann.

Erhalte ich eine Aufstellung aller meiner jeweils gehaltenen Lehrveranstaltungen?

Nein, eine solche Zusammenstellung kann derzeit nicht erstellt werden. Aber sollten Sie aufgrund der Eintragungen im eVV eine solche Zusammenstellung einreichen, kann diese Ihnen bestätigt werden. Angebar sind hierbei nur diejenigen Lehrveranstaltungen, die im eVV namentlich genannt sind.